

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

58. JAHRGANG LANGEN, 2. DEZEMBER 2010

NfL I 247 / 10

Änderung der Regelung des Flugplatzverkehrs für den Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten)

Die Regelung des Flugplatzverkehrs am Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten) vom 18. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

Abschnitt 1. Allgemeines,

Pkt. 1.3 wird ersatzlos gestrichen.

NfL I-157/09 wird hiermit geändert.

79803 Freiburg, 10.11.2010 AZ. 62-3846 -SLP Bremgarten- 4 Regierungspräsidium Freiburg

Bernd Wagner

Dos

80





NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

57. JAHRGANG

LANGEN, 18. JUNI 2009

NfL I 157 / 09

Bekanntmachung der Regelung des Flugplatzverkehrs für den Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten)

NfL I-200/97 und I-175/02 werden hiermit aufgehoben.



Bekanntmachung der Regelung des Flugplatzverkehrs für den Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten)

Nach § 21 a der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGB 1.IS. 580), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 12.09.2008 (BGB 1.IS. 1834), wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten) folgende Regelung getroffen

1. Allgemeines

- 1.1 Bei Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit "Bremgarten-INFO" aufzunehmen.
- 1.2 Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrecht zu erhalten.

2. Platzrunden

- 2.1 Flugzeuge, F- Schleppzüge, Motorsegler mit laufendem Triebwerk und Ultraleichtflugzeuge, welche die Asphaltpiste anfliegen, benutzen die äußere südöstliche Platzrunde für Flugzeuge in 1500 ft MSL
- 2.2 Motorgetriebene Luftfahrzeuge, welche die Graspiste anfliegen, benutzen die innere südöstliche Platzrunde in 1300 ft MSL
- 2.3 Segelflugzeuge und Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk fliegen die Platzrunde nach Anweisung der Flugleitung.
- 2.4 Hubschrauber fliegen die nordwestliche Platzrunde in 1500 ft. MSL

3. Motorflugbetrieb

- 3.1 Das Überfliegen der Ortschaften Bremgarten, Hartheim, Feldkirch, Schlatt, Biengen, Bad Krozingen, Tunsel, Eschbach, Heitersheim und Grißheim ist zu vermeiden.
- 3.2 Solange die gelbe Warnblinkleuchte auf der Startwinde in Betrieb ist, dürfen Luftfahrzeuge
 - auf der Asphalt- bzw. Grasbahn weder starten noch landen
 - von oder auf die Asphaltbahn bzw. Grasbahn rollen

4. Segelflugbetrieb

- 4.1 Der Segelflugbetrieb ist auf der Grundlage der Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (SBO) des Deutschen Aero-Clubs e.V. in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
- 4.2 Vor Aufnahme des Segelflugbetriebes ist ein verantwortlicher Startleiter für den Windenschleppbetrieb zu benennen. Dieser hat mit der Flugleitung ständig Kontakt zu halten und ist an deren Weisungen gebunden.

4.3 Windenschleppstarts

- 4.3.1 Windenschleppstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn
 - 1) an der Startwinde die gelbe Warnblinkleuchte in Betrieb ist und sich kein anderes Luftfahrzeug im Startvorgang, im Endanflug oder auf der Asphaltbahn bzw. Grasbahn befindet.
 - 2) der Windenschleppbereich am Boden und in der Luft frei ist.
 - 3) eine Gefährdung von Personen und Luftfahrzeugen durch das Herabfallen des Schleppseiles ausgeschlossen ist
- 4.3.2 Der Startvorgang ist vom Startwindenfahrer von Beginn an solange durch die gelbe Warnblinkleuchte auf der Startwinde zu signalisieren, bis das Startwindenseil eingezogen ist.
- 4.3.3 Bei eingeklinktem Windenseil darf mit anderen Luftfahrzeugen nicht gerollt werden.

4.4 Flugzeugschleppstart

- 4.4.1 Wenn die gelbe Warnblinkleuchte in Betrieb ist oder sich ein Luftfahrzeug im Endanflug befindet, dürfen Flugzugschleppstarts nicht durchgeführt werden.
- 4.4.2 Das Schleppseil darf nur an der von der Flugleitung bezeichneten Stelle abgeworfen werden. Der Seilabwurf hat in Landerichtung zu erfolgen.
- 4.4.3 Landungen mit anhängendem Schleppseil sind nicht zulässig.

5. Fallschirmsprungbetrieb

- 5.1 Fallschirmsprungbetrieb ist nur mit Zustimmung der Flugleitung zulässig.
- 5.2 Vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer die Zustimmung der Flugleitung einzuholen und sich davon zu überzeugen, dass kein anderes Luftfahrzeug im Landeanflug zu erwarten ist.
- 5.3 Auf Verlangen des Flugleiters ist am Boden ein Luftraumbeobachter einzusetzen.

5.4 Steigflüge auf Absetzhöhe sind außerhalb der Platzrunden und frei von Ortschaften durchzuführen.

6. Verkehr auf den Betriebsflächen

6.1 Benutzung des Rollfeldes

Mit Sperrkreuzen markierte Betriebsflächen dürfen nicht benutzt werden.

6.2 Sonstiger Verkehr auf den Betriebsflächen Auf dem Rollfeld dürfen Fußgänger und Fahrzeuge nur mit vorheriger Zustimmung der Flugleitung verkehren.

7. Verstöße

Verstöße gegen die vorstehende Regelung können nach § 58 Abs.1 Nr. 10 LuftVG i.V.m. §§ 22Abs. 1 Nr. 1 und 43 Nr. 26 LuftVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Schlussbestimmung

Diese Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft.

Gleichzeitig treten die Veröffentlichungen NfL I-200/97 und NfL 1-175/02 außer Kraft.

79803 Freiburg i. Br. 30.04.2009 Az. 62-3846- SLP Bremgarten-4 Regierungspräsidium Freiburg